



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 301/2021**

**vom 29. Oktober 2021**

**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/531]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 <sup>(1)</sup>, berichtigt in ABL L 65 vom 25.2.2021, S. 61, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund bestimmter Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/424 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den alternativen Standardansatz für das Marktrisiko <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/453 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Meldepflichten für Marktrisiken <sup>(5)</sup>, berichtigt in ABL L 106 vom 26.3.2021, S. 71, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 680/2014 <sup>(6)</sup>, (EU) 2015/79 <sup>(7)</sup>, (EU) 2015/227 <sup>(8)</sup>, (EU) 2015/1278 <sup>(9)</sup>, (EU) 2016/313 <sup>(10)</sup>, (EU) 2016/322 <sup>(11)</sup>, (EU) 2016/428 <sup>(12)</sup>, (EU) 2016/1702 <sup>(13)</sup>, (EU) 2017/1443 <sup>(14)</sup>, (EU) 2017/2114 <sup>(15)</sup>, (EU) 2018/1627 <sup>(16)</sup> und (EU) 2020/429 <sup>(17)</sup> der Kommission, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, werden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission aufgehoben und sind daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

<sup>(1)</sup> ABL L 150 vom 7.6.2019, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 204 vom 26.6.2020, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABL L 84 vom 11.3.2021, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABL L 97 vom 19.3.2021, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABL L 89 vom 16.3.2021, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABL L 191 vom 28.6.2014, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABL L 14 vom 21.1.2015, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABL L 48 vom 20.2.2015, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABL L 205 vom 31.7.2015, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABL L 60 vom 5.3.2016, S. 5.

<sup>(11)</sup> ABL L 64 vom 10.3.2016, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABL L 83 vom 31.3.2016, S. 1.

<sup>(13)</sup> ABL L 263 vom 29.9.2016, S. 1.

<sup>(14)</sup> ABL L 213 vom 17.8.2017, S. 1.

<sup>(15)</sup> ABL L 321 vom 6.12.2017, S. 1.

<sup>(16)</sup> ABL L 281 vom 9.11.2018, S. 1.

<sup>(17)</sup> ABL L 96 vom 30.3.2020, S. 1.

(7) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird Nummer 14a (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Die folgenden Gedankenstriche werden angefügt:

- „— **32019 R 0876**: Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1), berichtigt in ABl. L 65 vom 25.2.2021, S. 61
- **32020 R 0873**: Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4)
- **32021 R 0424**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/424 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 84 vom 11.3.2021, S. 1)“

2. Die Anpassungen e bis m erhalten folgende Fassung:

„e) Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt angepasst:

- i) In Nummer 75 werden vor dem Wort ‚Schweden‘ die Wörter ‚Norwegen und‘ eingefügt.
- ii) In Nummer 128 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚Unionsrechtsvorschriften oder nationalen Rechtsvorschriften‘ durch die Wörter ‚EWR-Abkommen oder nationalen Rechtsvorschriften‘ und die Wörter ‚die Unionsrechtsvorschriften, die nationalen Rechtsvorschriften‘ durch die Wörter ‚das EWR-Abkommen, die nationalen Rechtsvorschriften‘ ersetzt.
- f) In Artikel 18 Absatz 7 Buchstabe a wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚28. Dezember 2020‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 301/2021 vom 29. Oktober 2021‘ ersetzt.
- g) In Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b wird für die EFTA-Staaten das Wort ‚Kommission‘ durch das Wort ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.
- h) Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b gilt für die EFTA-Staaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der die technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 36 Absatz 4 beinhaltet.
- i) In Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe n und Artikel 448 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚28. Juni 2021‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 301/2021 vom 29. Oktober 2021‘ ersetzt.
- j) In Artikel 80 Absätze 1 und 2 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚oder, falls es sich um einen EFTA-Staat handelt, die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- k) In Artikel 329 Absatz 4, Artikel 344 Absatz 2, Artikel 352 Absatz 6 und Artikel 358 Absatz 4 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚Inkrafttreten der‘ durch die Wörter ‚Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses mit den‘ ersetzt.
- l) Artikel 395 wird wie folgt angepasst:
  - i) In den Absätzen 7 und 8 gelten die Wörter ‚dem Rat‘ nicht für die EFTA-Staaten.
  - ii) Für die EFTA-Staaten erhält Absatz 8 Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„Die Befugnis zum Erlass eines Beschlusses zur Annahme oder Ablehnung der vorgeschlagenen nationalen Maßnahme gemäß Absatz 7 wird dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten übertragen.“
  - iii) Absatz 8 Unterabsatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Binnen eines Monats nach Erhalt der Anzeige gemäß Absatz 7 leitet die EBA ihre Stellungnahme zu den in jenem Absatz genannten Punkten dem Rat, der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat oder, wenn ihre Stellungnahme nationale Maßnahmen betrifft, die von einem EFTA-Staat vorgeschlagen werden, dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und dem betreffenden EFTA-Staat zu.“

- m) In den Artikeln 413 und 415 wird für die EFTA-Staaten das Wort ‚Unionsrecht‘ durch das Wort ‚EWR-Abkommen‘ ersetzt.
- n) Bezugnahmen auf Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen in Artikel 429a gelten als Bezugnahmen auf den Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen gemäß Teil IV Kapitel 2 des EWR-Abkommens, einschließlich der einschlägigen Anhänge und Protokolle zum EWR-Abkommen, und, für die EFTA-Staaten, die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes.
- o) Artikel 458 wird wie folgt angepasst:

- i) Absatz 2 Unterabsatz 1 für die EFTA-Staaten erhält folgende Fassung:

‚Erkennt die nach Absatz 1 dieses Artikels benannte Behörde Veränderungen der Intensität des Makroaufsichts- oder Systemrisikos im Finanzsystem mit möglicherweise schweren negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft in einem bestimmten EFTA-Staat, auf die nach ihrer Ansicht mit anderen Instrumenten der Makroaufsicht gemäß dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU nicht so wirksam reagiert werden kann wie durch die Umsetzung strengerer nationaler Maßnahmen, so teilt sie dies der EFTA-Überwachungsbehörde und dem ESRB mit. Der ESRB leitet die Mitteilung unverzüglich an den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und die EBA weiter.‘

- ii) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält für die EFTA-Staaten folgende Fassung:

‚Die Befugnis zum Erlass einer Entscheidung zur Ablehnung des Entwurfs nationaler Maßnahmen gemäß Absatz 2 Buchstabe d wird dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten übertragen, der auf Vorschlag der EFTA-Überwachungsbehörde handelt.‘

- iii) In Absatz 4 Unterabsatz 2 wird Folgendes angefügt:

‚Betreffen ihre Stellungnahmen Entwürfe eines EFTA-Staates für nationale Maßnahmen, so leiten der ESRB und die EBA ihre Stellungnahmen dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und dem betreffenden EFTA-Staat zu.‘

- iv) Für die EFTA-Staaten erhält Absatz 4 Unterabsätze 3 bis 8 folgende Fassung:

‚Wenn belastbare, solide und detaillierte Nachweise vorliegen, dass die Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben wird, die den Nutzen für die Finanzstabilität infolge der Verminderung des festgestellten Makroaufsichts- oder Systemrisikos überwiegen, kann die EFTA-Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Unterabsatz 2 dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten einen Durchführungsrechtsakt vorschlagen, um die vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen abzulehnen.

Legt die EFTA-Überwachungsbehörde innerhalb dieser Monatsfrist keinen Vorschlag vor, darf der betroffene EFTA-Staat die vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen unmittelbar für die Dauer von bis zu zwei Jahren erlassen oder bis das Makroaufsichts- oder Systemrisiko nicht mehr besteht, falls dies früher eintritt.

Der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten entscheidet über den Vorschlag der EFTA-Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang des Vorschlags und legt dar, warum er die vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen ablehnt oder nicht.

Der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten lehnt die vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen nur ab, wenn seiner Ansicht nach die folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind:

- a) die Veränderungen der Intensität des Makroaufsichts- oder Systemrisikos sind so geartet, dass sie eine Gefahr für die nationale Finanzstabilität darstellen;
- b) die Instrumente der Makroaufsicht gemäß dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU sind zur Behebung des ermittelten Makroaufsichts- oder Systemrisikos weniger geeignet und weniger wirksam als die vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen;
- c) die vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen ziehen keine unverhältnismäßig nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem anderer Vertragsparteien oder auf Teile davon oder das Finanzsystem im EWR insgesamt in Form oder durch Schaffung eines Hindernisses für das Funktionieren des Binnenmarktes nach sich; und
- d) das Problem betrifft nur einen EFTA-Staat.

Bei seiner Bewertung berücksichtigt der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten die Stellungnahmen des ESRB und der EBA und stützt sich auf die von der nach Absatz 1 benannten Behörde gemäß Absatz 2 vorgelegten Nachweise.

Trifft der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Vorschlags der EFTA-Überwachungsbehörde keine Entscheidung zur Ablehnung der vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen, so darf der betroffene EFTA-Staat die Maßnahmen erlassen und für die Dauer von bis zu zwei Jahren oder bis das Makroaufsichts- oder Systemrisiko nicht mehr besteht, falls dies früher eintritt, anwenden.

v) Für die EFTA-Staaten erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„Erkennt ein EFTA-Staat die gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen an, so zeigt er dies dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde, der EBA, dem ESRB und der Vertragspartei des EWR-Abkommens, der die Anwendung der Maßnahmen gestattet wurde, an.“

vi) In Absatz 9 wird für die EFTA-Staaten das Wort ‚Kommission‘ durch das Wort ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.

p) In Artikel 469a wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚26. April 2019‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 16/2020 vom 7. Februar 2020‘ ersetzt.

q) Die EFTA-Staaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 494 für einen Zeitraum von maximal 30 Monaten ab dem Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 301/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. Oktober 2021 gelten.

r) In Artikel 500 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚28. Juni 2022‘ durch die Angabe ‚ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 301/2021 vom 29. Oktober 2021‘ ersetzt.“

#### Artikel 2

In Anhang IX des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 14ab (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) folgende Fassung:

„**32021 R 0451**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1)“

#### Artikel 3

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 14azt (Durchführungsverordnung (EU) 2018/1889 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„14azv. **32021 R 0453**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/453 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Meldepflichten für Marktrisiken (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 3), berichtigt in ABl. L 106 vom 26.3.2021, S. 71“

#### Artikel 4

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird Nummer 31bc (Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32019 R 0876**: Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1)“

2. Anpassung zh Ziffer v wird gestrichen.

*Artikel 5*

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2019/876, berichtigt in ABl. L 65 vom 25.2.2021, S. 61, und (EU) 2020/873, der Delegierten Verordnung (EU) 2021/424 und der Durchführungsverordnungen (EU) 2021/451 und (EU) 2021/453, berichtigt in ABl. L 106 vom 26.3.2021, S. 71, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 6*

Dieser Beschluss tritt am 30. Oktober 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 7*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 2021.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Rolf Einar FIFE

---

\* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.